

geehrten Herrn Vicepräsidenten, da dieselbe nicht im Einklange steht mit dem Urtheile, welches die geehrte zweite Deputation der hohen Kammer in ihrem Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern in der hier fraglichen Beziehung ausgesprochen hat und aus welchem ich im Gegentheil eine große Uebereinstimmung mit den von der Regierung im vorliegenden Decret sub C geäußerten Ansichten abnehmen zu können glaubte. Die Frage, ob in Zukunft zwei Instanzen oder drei Instanzen in Verwaltungssachen bestehen sollen, wird meines Dafürhaltens schwer von der andern zu trennen sein: ob die Regierungsbehörden als Collegialbehörden, wie sie dermalen bestehen, fortbestehen sollen oder nicht, und diese Frage läßt sich wieder nicht beantworten, ehe wir im Klaren darüber sind, wie die Verwaltung der untersten Instanzen organisiert werden soll. Ich will indeß nicht unerwähnt lassen, daß mir es nicht unbedenklich erscheinen würde, unter Aufhebung der dritten Instanz die letzte Entscheidung den einzelnen Regierungsbehörden zuzuweisen. Ich glaube, ein Centralorgan, welches für eine gleichmäßige Gesetzeshandhabung zu sorgen hat, wird kaum entbehrt werden können. Ich muß daher meinerseits allerdings dabei beharren, daß diese Frage in zu engem Zusammenhange mit der Organisationsfrage im Allgemeinen steht, als daß die Regierung mit einigem Nutzen schon gegenwärtig darin hätte vorgehen können.

Weiter ist von dem Herrn Vicepräsidenten gerügt worden, daß in Bezug auf die Revision der Städteordnung nicht bereits den jetzt versammelten Ständen eine Vorlage gemacht worden sei, und hat derselbe sein Anführen, daß die Staatsregierung in einem selbständigen Vorgehen durch die Bundesgesetzgebung in dieser Richtung hin nicht behindert sei, wie mir scheint, auch auf diesen Punkt bezogen. Ich kann ihm dabei aber doch nicht ganz beitreten; es sind ganz wesentliche Punkte, die die Städteordnung berühren, mit abhängig von der Gestaltung, die die Gewerbegesetzgebung in Zukunft erhalten wird, und von der weiteren Ausbildung des Bundesindigenats. Ich erwähne hier ganz vorzugsweise die Verpflichtung und Berechtigung zu Gewinnung des Bürgerrechts. Ich mache aber auch weiter darauf aufmerksam, daß gewisse andere Fragen, die bei einer etwaigen Reform der Städteordnung in den Vordergrund treten, wieder eng zusammenhängen mit der Entscheidung über die gegenwärtig den Kammern zur Berathung vorliegende Verfassungsänderung. Ich meine namentlich die Frage, ob man in Zukunft dem directen oder indirecten Wahlmodus bei städtischen Wahlen den Vorzug geben soll. Zuletzt hat der geehrte Herr Vicepräsident auch den sogenannten Dualismus erwähnt; mit andern Worten also: ob neben dem Stadtrath ein Stadtverordnetencollegium fortbestehen oder beide Collegien in ein gemeinschaftliches verschmolzen werden sollen. In der sogenannten Geschäftsvereinfachungscom-

mission hat die letztere Ansicht, wie ich mich sehr wohl entsinne, eine lebhaftere Vertheidigung gefunden. Ich habe seitdem Veranlassung genommen, mich vielfach im Lande zu erkundigen, wie man diese Frage beurtheilt. Ich bin aber da gerade an sehr vielen Orten und bei Männern, denen ich ein kompetentes Urtheil nicht absprechen möchte, auf die ganz entgegengesetzte Ansicht gestoßen, und ich glaube, daß die Regierung deshalb nicht Unrecht gehabt hat, wenn sie im vorliegenden Decret die Ansicht niedergelegt hat, daß diese Frage in den zunächst beteiligten Kreisen selbst noch nicht so weit vorbereitet scheint, daß es rätzlich sei, sie jetzt schon einer endgiltigen Entscheidung zuzuführen. Was die vom Herrn Stadtrath Stauß erwähnten Flurrevisionen anlangt, so werden dieselben wohl auch in Zukunft vollständig nicht zu entbehren sein. Ob man statt des jährlichen Turnus vielleicht einen etwas längeren Turnus feststellen könnte, würde Sache der Erwägung sein; da indeß diese Flurrevision schon jetzt durch die örtlichen Organe ausgeführt wird, sollte ich nicht meinen, daß damit so großer, unverhältnißmäßiger Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein möchte. Ich wiederhole indeß, daß die Frage, ob die Revisionsperiode verlängert werden könnte, wohl in Erwägung gezogen werden kann und will das Letztere auch auf den zweiten von dem Herrn Abg. Stauß erwähnten Gegenstand, die Einrichtung von Militärleistungskommissaren betreffend, erstrecken. Es ist das ein Gegenstand, der das Departement des Kriegsministeriums betrifft, und ich würde mich nicht in der Lage befinden, für den Augenblick eine vollständig erschöpfende Auskunft darüber zu geben.

Staatsminister Dr. Schneider: Der Abg. Fahner hat den Antrag gestellt, es möchte in Sachsen Dasselbe eingeführt werden, was in Preußen bezüglich der Schiedsrichter gilt. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Bedürfniß hierzu in Sachsen nicht vorhanden zu sein scheint. Das Gesetz vom 30. December 1861: „die gütliche und kostenfreie Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche durch die Untergerichte“ hat sich als gut bewährt und das Ministerium macht jedes Jahr die erfreuliche Erfahrung, von den Untergerichten zahlreiche Prozesse infolge der Einführung dieses Instituts ohne Kosten durch Vergleich erledigt zu sehen. Was dagegen das frühere Friedensrichterinstitut anlangt, so ist der Kammer bekannt, daß dasselbe sich nicht bewährt hat und eine Einrichtung, die dieser ähnlich wäre, nicht zu empfehlen sein würde. Ich glaube, es genügt Das, was in dem Gesetz vom 30. December 1861 geschaffen ist, vollständig.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer nach Lage der Sache die Wiederaufnahme der Debatte gestatten? — Einstimmig.

Vicepräsident Dehmichen: Ich habe mich in der Hauptsache nur noch dagegen zu verwahren, als habe ich